

Prof. Christian Strenger

An die

Dr. Ing. h.c. F.Porsche Aktiengesellschaft („Porsche AG“)

c/o Büro Dr. Oliver Blume

Porscheplatz 1

70435 Stuttgart

Per E-Mail an: agm@porsche.de

Frankfurt, den 8. Juni 2023

Porsche AG-HV am 28.06.2023: Gegen-Anträge nach §§ 126 Absatz 1, 127 AktG

Sehr geehrte Damen und Herren,

als Ihr Privataktionär (Depotbestätigung anbei) stelle ich hiermit folgende Anträge nach § 126, 127 AktG zur Tagesordnung der ordentlichen Hauptversammlung am 28. Juni 2023:

TOP 2: Beschlussfassung über die Gewinnverwendung der Porsche AG

Es wird beantragt, den Vorschlag für die Verteilung des im Geschäftsjahr 2022 ausgewiesenen Bilanzgewinns von € 915,6 Mio. abzulehnen, da die auf die Vorzugsaktien entfallende Mehrdividende von € 0,01 (= 1 % der Dividende auf die Stammaktien) ein wirtschaftlich unangemessenes Entgelt für das fehlende Stimmrecht ist.

Stattdessen wird beantragt, auf die Vorzugsaktien mit € 1,10 eine 10 % höhere Dividende als die auf die Stammaktien entfallende Dividende auszuschütten. Da der Bilanzgewinn hierfür nicht ausreicht, wird beantragt, den Bilanzgewinn von € 915,6 Mio. so lange auf neue Rechnung der Gesellschaft vorzutragen, bis die Satzung der Gesellschaft so geändert wird, dass der Gewinnvortrag für die stimmrechtslosen Vorzugsaktien der Gesellschaft auf jeweils 10 % über der jeweils vorgeschlagenen Dividende auf die Stammaktien erhöht wird und damit nicht mehr wirtschaftlich unangemessen ist.

Begründung:

Die Vorzugsaktionäre werden trotz gleicher Risikotragung durch die minimale Mehrdividende wie zweitklassige Aktionäre behandelt. Der hiermit beantragte Mehrprozentsatz von 10 % gegenüber den Stammaktien ist ein angemessener Ausgleich für das fehlende Stimmrecht. Dies ist nicht nur im Kapitalmarktvergleich unangemessen; schon die juristische Literatur erwähnt einen Mehrprozentsatz von 4 – 6 %. International wird das fehlende Stimmrecht regelmäßig mit einer Mehrdividende von 10 % ausgeglichen.

Der gravierende Nachteil des fehlenden Stimmrechts kann nicht durch einen Vorzug ausgeglichen werden, der im wirtschaftlichen Ergebnis unbillig und damit irrelevant ist. Genau dies dokumentiert aber der Dividendenvorschlag der Verwaltung, wodurch ein Rechtsmissbrauch gemäß § 242 BGB mit der Umgehung des zwingenden Aktienrechts geschaffen wird.

Durch den ersatzweise beantragten Vorschlag des Gewinnvortrags bis zur Änderung der heute im Ergebnis missbräuchlichen Satzungsvorgabe wird lediglich eine zeitliche Verschiebung der Auszahlung der Dividende bis zur Abhaltung einer außerordentlichen Hauptversammlung mit entsprechend geändertem Beschlußvorschlag erforderlich.

TOP 3: Entlastung der Mitglieder der Vorstands

Es wird beantragt, den im Jahr 2022 amtierenden Mitgliedern des Vorstands die Entlastung für das Geschäftsjahr 2022 zu verweigern.

Begründung:

Obwohl die mit ihrer jetzt noch 74,9 % Beteiligung für die Gesellschaft entscheidend wichtige Volkswagen AG trotz ihres ‚Statement of Facts‘ des US-Justizministeriums bereits am 11. Januar 2017 zugegeben hat, das Regelsystem der Diesel-Modelle jahrelang gesetzeswidrig manipuliert zu haben, wurde die Verantwortung hierfür auch von dem heute auch als Vorstandsvorsitzendem von VW agierenden CEO Dr. Blume bis zum heutigen Tag auf ‚Untergebene‘ abzuwälzen versucht. Die Glaubwürdigkeit hierfür blieb schon bisher gering, weil den Aktionären trotz wiederholter Zusage auf

schonungslose Transparenz im Oktober 2015 (u.a. durch den früheren Porsche AG-Vorstandsvorsitzenden Müller) die Ergebnisse der Jones-Day-Untersuchung und anderer relevanter Fakten des Dieselgate-Skandals vorenthalten werden. Dass dies bis 2015 über mindestens acht Jahre nur von subalternen Mitarbeitern ohne jedes Zutun oder Duldung der damaligen Konzernführung erfolgt sein soll, war schon bisher - gerade angesichts der bekannten technischen Detailverliebtheit der Herren Piech und Winterkorn - sehr unwahrscheinlich. Nach dem Geständnis des früheren Porsche-Vorstands und im VW/Porsche Konzern langjährig für die Antriebstechnik zuständigen Wolfgang Hatz am 25.4.2023 („ich räume die mir zur Last gegebenen Vorwürfe vollumfänglich ein“) hat sich diese Darstellung als Phantombild erwiesen. Somit ist belegt, daß zumindest Herr Dr. Blume in 2022 die Pflicht verletzt hat, für eine umfassende und transparente Aufklärung der Dieselauffäre zu sorgen.

Zum Thema: Gute Corporate Governance haben Vorstand und Aufsichtsrat am 5.12.2022 eine Entsprechenserklärung zum Deutschen Corporate Governance Kodex abgegeben, die mit sieben Abweichungen nicht dem Anspruch beider Gremien nachkommt, die „Leitung und Überwachung des Unternehmens an national und international anerkannten Standards auszurichten“. Darüber hinaus ist durch die Besetzung des Vorsizes des Prüfungsausschusses mit der Führungskraft des Volkswagen-Konzerns Herrn Dr. Dahlheim keine unabhängige Leitung des so wichtigen Gremiums gegeben.

TOP 4: Entlastung der Mitglieder des Aufsichtsrats für das Geschäftsjahr 2022

Es wird beantragt, den im Geschäftsjahr 2022 amtierenden Mitgliedern des Aufsichtsrats keine Entlastung für diesen Zeitraum zu erteilen.

Begründung:

Insbesondere die im Vorstand und Aufsichtsrat des Hauptaktionärs der Gesellschaft vertretenen Mitglieder des Aufsichtsrats (Dr. Wolfgang Porsche, Dr. Arno Antlitz, Dr. Hans Michel Piech, Hans Peter Porsche, Dr. Ferdinand Oliver Porsche, Hans Dieter Pötsch, Hauke Stars) haben die in TOP 3 beschriebene Verpflichtung der Verfolgung aller relevanten Details zum ‚Dieselgate-Skandal‘ nicht wahrgenommen. Die sich aus den Geständnissen der Herren Hatz und Stadler von April/Mai 2023 auch für die

Porsche AG ergebenden Konsequenzen sind neben dem so schwachen Bild der Corporate Governance (siehe Begründung TOP 3) für die Verweigerung der Entlastung ursächlich.

TOP 6: Billigung des Systems zur Vergütung der Vorstandsmitglieder

Es wird beantragt, das am 14.9.2022 mit Wirkung ab dem 1.1.2023 beschlossene Vergütungssystem abzulehnen.

Begründung:

Zum einen ist die aus der doppelten CEO-Rolle von Herrn Dr. Blume entstehende Interessenkollision für die Gewährung des ihm in 2022 eingeräumten IPO-Bonus ein unlösbares Problem, insofern als er als einziges Bonus-Kriterium einen möglichst hohen Kurs der Porsche AG-Aktie hat mit der Gefahr, dadurch die Interessen der Porsche AG zu allen für den Volkswagen/Porsche-Konzern relevanten Punkten zu bevorzugen.

Weiterhin ist die im ab 1.1.2023 vorgestellten Vergütungssystem genannte Erfüllung der ESG-Ziele nur im kurzfristigen variablen (d.h. einjährigen) Bonus verankert. Die Qualität der heute so wichtigen Verfolgung von ESG bzw. Nachhaltigkeit läßt sich aber nicht angemessen im einjährigen Turnus feststellen. Dieses Thema ESG müsste daher entscheidend im langfristig variablen Bereich des Vergütungssystems angesiedelt sein, statt dort nur den Gewinn pro Aktie als LTI-Kriterium vorzugeben.

Ich bitte Sie um Bestätigung des Eingangs und umgehende Veröffentlichung des Gegenantrags nebst Begründung. Die Begründung des einzelnen Gegenantrags beträgt nicht mehr als 5.000 Zeichen, womit die gesetzlichen Anforderungen an die Zugänglichmachung gemäß § 126 Abs. 2 Satz 2 AktG gewahrt sind.

Mit freundlichen Grüßen



(C. Strenger)

Anlage: Depotbestätigung

Von: Roman Schek

Gesendet: Montag, 12. Juni 2023 18:06

An: PAG R: Annual General Meeting <agm@porsche.de>

Betreff: Gegenantrag

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir sind der Auffassung, dass der vom Aufsichtsrat vorgeschlagene Prüfer ungeeignet zur Prüfung des Jahresabschlusses, des Konzernabschlusses sowie der prüferischen Durchsichten ist. Die Abschlussprüferaufsichtsstelle (APAS) sieht bei der Prüfung der Abschlüsse der Wirecard AG und der Wirecard Bank AG in den Jahren 2016 bis 2018 Berufspflichtverletzungen als erwiesen an und hat Sanktionen gegen diese Wirtschaftsprüfungsgesellschaft verhängt. Die Sanktionen umfassen auch ein Verbot für die Durchführung gesetzlicher Abschlussprüfungen bei Unternehmen von öffentlichem Interesse von zwei Jahren ab Bestandskraft des Bescheides. Formal bezieht sich dieses Verbot nur auf Neumandate, sogenannte „Bestandsmandate“ (Prüfungsmandate, die gem. Art. 17 Abs.1 Unterabsatz 2 der VO (EU) 537/2014 verlängert werden) sind davon ausgeschlossen. Wir sind dennoch der Meinung, dass ein Testat der Ernst & Young GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Stuttgart, für die Aktionäre unbrauchbar und wertlos ist.

Wir stellen daher folgenden Gegenantrag zu Punkt 5. der Tagesordnung:

Wir schlagen der Hauptversammlung vor, die Grant Thornton AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Düsseldorf, zum Abschlussprüfer und Konzernabschlussprüfer für das Geschäftsjahr 2023 sowie zum Prüfer für die etwaige prüferische Durchsichten zu wählen.

Mit freundlichen Grüßen

Isabelle und Roman Schek